

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen des Gewerbegebietes „Untermarxgrüner Straße“

Aufgrund der §§ 5, 21 der Kommunalverfassung (KVerf) vom 17.05.1992 (GBl. I S. 255), geändert durch die Gesetze vom 25.04.1991 (GVBl. S. 251) und 19.12.1991 (GVGl. S. 682), § 4 des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen des Freistaates Sachsen vom 19.12.1990 (Sächs. GVBl. Nr. 4, S. 18 ff), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen des Freistaates Sachsen (Sächs. GVBl. Nr. 11, S. 105) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oelsnitz in ihrer Sitzung am 24.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oelsnitz erschließt das Gewerbegebiet „Untermarxgrüner Straße“ durch einen Bebauungsplan. Neben der Herstellung der Erschließungsanlagen nach den §§ 127 ff. BauGB errichtet die Stadt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.1993 über Erschließungseinheit des Bebauungsplanes „Untermarxgrüner Straße“ Beiträge zur Deckung des Erschließungsaufwandes für die Herstellung der in Abs. 1 genannten leitungsgebundenen Einrichtungen. Die Beiträge sind kostendeckend zu erheben.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untermarxgrüner Straße“ befinden.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Die Beiträge für die Herstellung der leitungsgebundenen Einrichtungen werden je Grundstücksfläche erhoben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende gesamte Fläche.
- (3) Der Beitragssatz beträgt
 - a. für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen 4,22 DM/qm
 - b. für die Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen 30,67 DM/qm

der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen erstmaligen Herstellung der leitungsgebundenen Einrichtungen bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen, endgültigen Beitrags erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgelegt.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

Die endgültigen Beiträge für die Herstellung der leitungsbebundenen Einrichtungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Für die Fälligkeit gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Abgabenschulden

- (1) Schuldner der Beiträge ist, wer bei Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle einer Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger neben dem Schuldner nach Abs. 1 beitragspflichtig.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt Oelsnitz vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 8 Zahlungsverzug

- (1) Wird die Beitragsschuld nicht innerhalb der in § 6 Satz 2 und 3 bestimmten Frist entrichtet, so ist die Beitragsschuld ab Fristablauf mit 4 % p. a. über den zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Vorschriften über die Erhebung von Säumniszuschlägen nach der Abgabenordnung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner sowie ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oelsnitz, den 17.03.1993

Möbius
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde am 29.03.1993 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 08.04.1993 öffentlich bekanntgemacht.

Oelsnitz, den 01.02.1994

Möbius
Bürgermeisterin